

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Mobilität	öffentlich	01.07.2026
----	------------------	--	------------	------------

31. Änderung des Flächennutzungsplans - Solarpark Kippe Distelrath -; hier: Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

- Die Aufstellung der 31. Änderung des Flächennutzungsplans – Solarpark Kippe Distelrath – gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit dem in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich wird beschlossen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Costantini		Datum: 17.06.2026 gez. Nowicki gez. Vogelheim					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt		☐ zugestimmt		☐ zugestimmt		☐ zugestimmt	
☐ zur Kenntnis genommen		☐ zur Kenntnis genommen		☐ zur Kenntnis genommen		☐ zur Kenntnis genommen	
☐ abgelehnt		☐ abgelehnt		☐ abgelehnt		☐ abgelehnt	
☐ zurückgestellt		☐ zurückgestellt		☐ zurückgestellt		☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig	
☐ ja		☐ ja		☐ ja		☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Nördlich von Eschweiler-Ost, südlich der A4 gelegen, befindet sich die Kippe Distelrath, eine Hochkippe aus den Zeiten des rheinischen Braunkohletagebaus. Die Erhebung hat eine Größe von ca. 32 ha und wird durch einen schmalen Waldstreifen von der Umgebung getrennt.

Die STAWAG Energie GmbH und die RWE Renewables Deutschland GmbH (Vorhabenträgerinnen) planen auf dem Gelände der Halde eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Die gesamte Anlage soll eine Größe von ca. 28 ha betragen. Um dieses Vorhaben planungsrechtlich vorbereiten zu können, ist die Änderung des Flächennutzungsplans notwendig.

Der Vorhabenbereich ist im Regionalplan als „Regionaler Grünzug“ und als „Fläche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ dargestellt. Im Gegensatz zu Windenergieanlagen und privilegierten energetischen Biomasseanlagen sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen an diesem Standort bauplanungsrechtlich nicht privilegiert. Daher ist die Durchführung dieses Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans und in einem zweiten Schritt die Aufstellung eines Bebauungsplans für die Umsetzung des Projektes erforderlich. Dabei müssen die beiden Bauleitpläne grundsätzlich an die landesplanerischen Vorgaben aus den textlichen und zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans angepasst sein. Die geplante Errichtung von Freiflächensolaranlagen in diesem Bereich des Stadtgebietes muss auch mit den Zielen des Landschaftsplans kompatibel sein. Diese und weitere Fragestellungen werden im hier begonnenen Verfahren zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans mit den zuständigen Behörden abgestimmt.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP 2009) stellt bisher für die Kippe eine „Fläche für die Landwirtschaft“ sowie ein „Landschaftsschutzgebiet“ dar (Anlage 2).

Der Geltungsbereich der geplanten 31. Änderung des Flächennutzungsplans – Solarpark Kippe Distelrath – (vgl. Anlage 1) umfasst eine Gesamtfläche von ca. 32 ha. Diese Vorhabenfläche soll insgesamt als Sonderbaufläche „Solarpark“ im Flächennutzungsplan dargestellt werden (vgl. Anlagen 3 und 4).

Im Rahmen der Energiewende wird von der Landesregierung das strategische Ziel verfolgt, den Ausbau von erneuerbaren Energien zu fördern. Dies erfordert auch entsprechende Flächenverfügbarkeiten. Gemäß des Landesentwicklungsplans NRW soll „in allen Teilen des Landes den räumlichen Erfordernissen einer Energieversorgung Rechnung getragen werden, die sich am Vorrang und den Potenzialen der erneuerbaren Energien orientiert“. Halden und Deponien sind als geeignete Flächen für die Erzeugung erneuerbarer Energien zu sichern, soweit technische Machbarkeit gegeben ist und keine fachlichen Restriktionen bestehen. Aufgrund ihres hohen Flächenpotenzials eignen sich insbesondere Halden für die Nutzung durch Freiflächen-Solaranlagen. Es wird empfohlen „im Freiraum [...] vorzugsweise [...] geeignete Halden und Deponien“ zu nutzen. Ebenso eignen sich „Flächen bis zu einer Entfernung von 500 Metern von Bundesfernstraßen“ für diese Vorhaben. Die Kippe Distelrath eignet sich aufgrund ihrer Geschichte als Halde des Braunkohletagebaus und der direkten Lage an der Autobahn daher besonders als Standort für dieses raumbedeutsame Vorhaben.

Das gesamte Freiflächen-Photovoltaik-Projekt erreicht bei voller Ausstattung einer Leistung von ca. 32 MW_{Peak}. Hiermit könnten ca. 9.100 durchschnittliche Haushalte mit weitestgehend treibhausgasneutraler Energie versorgt und ca. 11.000 t/a an CO₂-Emissionen eingespart werden.

Die Stadt Eschweiler unterstützt dieses Projekt, um die Entwicklungen hinsichtlich Bau und Betrieb baulicher Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaik) zu intensivieren und somit einen weiteren Beitrag zur zukünftigen Energieversorgung und zum Klima- und Umweltschutz zu leisten.

Die Verwaltung empfiehlt, die Aufstellung für die 31. Änderung des Flächennutzungsplans – Solarpark Kippe Distelrath – zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Bauleitplanverfahren ist haushaltsrechtlich nicht relevant. Die Vorhabenträgerinnen haben sich bereit erklärt, alle anfallenden Kosten für Gutachten, Planungen, etc. zu übernehmen. Dies wird über einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB sichergestellt.

Personelle Auswirkungen:

Die Aufstellung des o.g. Bauleitplans bindet als Pflichtaufgabe der Kommune Arbeitskraft im Planungsamt.

Anlagen:

1. Geltungsbereich
2. Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan
3. Entwurf der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes
4. Legende